

Beitrags und Gebührenordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitrags- und Gebührenordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Vereinsbeitrags

- (1) Die **Höhe** der einzelnen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- (2) Die Mitglieder haben die in Anhang A aufgeführten **Beiträge** zu zahlen.
- (3) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (4) Zusätzlich zum Vereinsbeitrag werden noch die in Anhang B aufgeführten Gebühren festgelegt

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten, zzgl. einer pauschalierten Aufwands- und Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 je Vorgang. Das betrifft auch die Rückgabe von Lastschriften ohne Angabe von Gründen.
- (3) Erfolgt binnen 30 Tagen nach Aufnahme in den Verein keine Erteilung eines SEPA-Basislastschrift-Mandates, so gilt die Aufnahme als Mitglied in den Verein als nicht erfolgt, der Aufnahmeantrag gilt ohne weiteren Beschluss des Vorstandes als abgelehnt.

Beitrags und Gebührenordnung

§ 7 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung

§ 8 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung. Diese sind bargeldlos auf das Vereinskonto binnen 21 Tagen nach schriftlichem Beschluss bzw. schriftlicher Aufforderung zu bezahlen. Je nach Notwendigkeit kann der Vorstand aus organisatorischen Gründen für Umlagen einmalige oder wiederkehrende SEPA-Basislastschrift-Mandate beschließen, versenden und einfordern.

§ 11 Elektronische Rechnungsstellung

Rechnungen für Umlagen und Spenden werden den Mitgliedern nach Möglichkeit in elektronischer Form (pdf) zugestellt.

Über Verfahren und Möglichkeit entscheidet ausschließlich der Vorstand nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Effizienz für den Verein.

§ 12 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags (§ 4 Abs. 2) betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.12.2022 in Kraft.

Beitrags und Gebührenordnung

Anhang A - Beiträge Stand 01.12.2022

Einzelmitgliedschaft Jahresbeitrag	85,00 €
Familienmitgliedschaft (gleiche Meldeadresse)	65,00 €
Fördernde und passive Mitglieder <u>auf Antrag</u>	50,00€
Aufnahmebeitrag (einmalig)	165,00€
Abgeltungsbeitrag für Arbeitseinsätze (5 Stunden a10,00€)	50,00€



Anhang B - Gebühren Stand 07.03.2023

Die aufgeführten Gebühren unterliegen nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und können vom Vorstand festgesetzt werden

Leistung	Mitglied	Gast
Standgebühr	0,00€	15,00€
Runde (25 Tauben)	8,00€	10,00€
Munition (25 Schuss)	8,00€	10,00€
Leihflinte	6,00€	25,00€
Schnupperrunde mit 1:1 Betreuung inkl. Munition Standgebühr, Leihflinte, Versicherung.	N/A	95,00€
Flutlicht Pauschale (nur freitags in der Winterzeit 16-19 Uhr)	30,00€	30,00€

Tontauben-Schützen-Club 1975 Villingen-Schwenningen e.V.

Geschäftsstelle: Dick Boxem, Hauserswiesen-Ring 23, 78187 Geisingen.

Tel.: 0163-1406934, Mail: tsc75@gmx.de